

NR. 1296 | 21.03.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung und Berichtigung der
Fakultätsordnung der Fakultät für
Geowissenschaften der Ruhr-Universität
Bochum vom 30.10.2015 (AB Nr. 1115)

vom 19.03.2019

**Änderung und Berichtigung der Fakultätsordnung der Fakultät für Geowissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum vom 30.10.2015 (AB Nr. 1115)
vom 19. März 2019**

1. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und Art. 24 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 vom 04.12.2015), erlässt die Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum folgende Änderung ihrer Fakultätsordnung:

In der Fakultätsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 30.10.2015 (AB Nr. 1115) werden § 6 Absatz 3 letzter und vorletzter Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

2. Der Bekanntmachungstext der Fakultätsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 30.10.2015 (AB Nr. 1115) wird wie folgt berichtigt:

- Der Eingangssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) und Art. 24 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015) gibt sich die Fakultät für Geowissenschaften die folgende Satzung:“

- In § 8 Absatz 1 wird „Art. 14a Abs. 4 VerfRUB“ durch „Art. 16 Abs. 4 VerfRUB“ ersetzt.

- § 9 Absatz 5 wird zu § 9 Absatz 4.

- In § 13 werden die Absätze beginnend mit folgendem neuen Absatz 4 neu nummeriert, indem jeweils die anderen Absätze um einen Zähler erhöht werden:

„(4) Den Instituten sowie ggf. anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Geowissenschaften obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammengeschlossenen Fächer insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung, und die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.“

Die Änderung wird ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität vom 26.10.2016.

Bochum, den 19. März 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Lesefassung der
Fakultätsordnung
der Fakultät für Geowissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum (AB Nr. 1115)
vom 30.10.2015
zuletzt geändert und berichtigt am 19. März 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) und Art. 28 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015) gibt sich die Fakultät für Geowissenschaften die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 3 Aufgaben der Fakultät
- § 4 Organe und Ordnungen der Fakultät
- § 5 Organisation der Fakultät
- § 6 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan
Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Studienbeirat
- § 9 Qualitätsverbesserungskommission
- § 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 11 Bibliothek
- § 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät
- § 13 Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Die Fakultät für Geowissenschaften ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 26 Abs. 1 HG in Verbindung mit Art. 20 VerfRUB.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät für Geowissenschaften sind gemäß Art. 23 VerFRUB die in Art. 3 VerFRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.
- (2) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). Erforderlich ist die Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch den Fakultätsrat. Der gleiche Personenkreis aus der Fakultät für Geowissenschaften kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.
- (3) Angehörige der Fakultät für Geowissenschaften sind gemäß Art. 23 VerFRUB die in Art. 4 VerFRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind. Angehörige der Fakultät nehmen an den Wahlen nicht teil. Sie sind bei Entscheidungen des Fakultätsrats in ihren Angelegenheiten zu beteiligen, sie haben dabei Rede- und Antragsrecht, die Entscheidungen des Fakultätsrats sind zu begründen.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultäten bilden nach § 26 HG die Grundeinheiten der Ruhr-Universität. Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität die in ihrem jeweiligen Fachgebiet liegenden Aufgaben in Forschung und Lehre. Jede Fakultät hat – unter Berücksichtigung ihrer verfügbaren Ressourcen – für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie für die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu sorgen. Sie stellt unter Berücksichtigung ihrer verfügbaren Ressourcen sicher, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten in Forschung und Lehre zusammen. Sie sollen unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten ihr Lehrangebot und dessen Studierbarkeit untereinander abstimmen.
- (2) Die Fakultät für Geowissenschaften erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Forschung und Lehre, Gewährleistung von Studium und Weiterbildung;
 2. fachbezogene Studienberatung;
 3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit den Fakultäten von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden;
 4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehregrade;
 5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 6. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät für Geowissenschaften sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die Fakultät erlässt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Die Fakultät umfasst ihre wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 13 dieser Fakultätsordnung. Unter ihrer Verantwortung können weitere wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 29 VerfRUB gebildet werden.

§ 5 Organisation der Fakultät

- (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan geführt. Einander zeitlich folgende Dekaninnen und Dekane sollen abwechselnd aus beiden Instituten stammen. Die Prodekanin oder der Prodekan soll dem Institut angehören, das nicht den Dekan stellt.
- (2) Eine Studiendekanin oder ein Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehrorganisation und des Prüfungswesens.

§ 6 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung. Ferner entscheidet sie oder er über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Sie oder er steht in wechselseitiger Konsultation mit den Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 13. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan lässt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien der Fakultät erstellen. Der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten; ist sie oder er verhindert, übernimmt die oder der jeweils dienstälteste, verfügbare Altdekanin oder Altdekan die Stellvertretung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Wahl hat unter Vorsitz

der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG angehört. Der Aufgabenbereich der Prodekanin oder des Prodekans ergibt sich aus § 6 Abs. 2.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Einladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.
 2. Sie oder er ist Mitglied der Evaluationskommission.
 3. Sie oder er führt den Vorsitz des Studienbeirats und der Qualitätsverbesserungskommission.
 4. koordiniert das Berichtswesen der Fakultät zu Lehre (Lehrbericht) und Prüfungen (Berichte aus den Prüfungsausschüssen).
 5. Sie oder er berichtet dem Dekan oder der Dekanin auf Nachfrage und dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit.
 6. Sie oder er kann in Berufungsverfahren auf Anforderung der Berufungskommission zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt (vgl. § 6 Abs.4). Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Studiendekanin oder ein neuer Studiendekan gewählt wird.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung und Lehre be-

treffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

- (2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät, insbesondere der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnung,
 - c) die Beschlussfassung des Haushalts der Fakultät auf Vorschlag des Dekanin/des Dekans,
 - d) die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans gem. § 6 der Fakultätsordnung,
 - e) die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans,
 - f) die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 27 Abs. 1 HG,
 - g) im Einvernehmen mit dem Promotions-/Habilitationssauschuss sowie den Prüfungsausschüssen die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehrenggrade,
 - h) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie unbefristete Stellen des akademischen Mittelbaus.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören mit beratender Stimme an die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, mit Stimmrecht 8 Professorinnen oder Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und 3 Studierende.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Der Fakultätsrat wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
- (6) Fristen und Termine für den Fakultätsrat regelt die Geschäftsordnung der Fakultät für Geowissenschaften.
- (7) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen. Gelingt die Benehmensherstellung nicht, gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (8) Im Hinblick auf die Erstellung einer allgemeinen Meinungsbildung, etwa anlässlich von Berufungsverfahren oder Entscheidungen von fakultärer Tragweite, kann die Dekanin oder der Dekan, gegebenenfalls auf Veranlassung des Fakultätsrates, nach Bedarf einen erweiterten Fakultätsrat einberufen, welcher sämtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät umfasst.

§ 8 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG beraten. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und den Dekan/Dekanat in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Er nimmt Stellung zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und seiner Koordination vor der Verabschiedung;
 - b) die Bearbeitung von Fällen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern der Fakultät, soweit dafür ordnungsgemäß keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 - c) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans bei der Vorbereitung des Lehrberichts und bei der Durchführung der Evaluation der Lehre.

Der Studienbeirat erfüllt zugleich die Aufgaben der Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerFRUB sowie der Evaluationskommission der Fakultät gemäß § 4 Evaluationsordnung der RUB.

- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus den beiden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, einem gewählten Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit besonderer Zuständigkeit für die Lehrevaluation gemäß § 4 der Evaluationsordnung der RUB, je einem gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik bzw. dem Geographischen Institut und in seiner anderen Hälfte aus fünf gewählten Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht oder mit Stimmrecht, wenn sie oder er zugleich eine oder einer der beiden Prüfungsausschussvorsitzenden ist. Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden übernehmen Prodekanin/Prodekan oder Dekanin/Dekan die Vertretung. Tagt der Studienbeirat als Qualitätsverbesserungskommission, wird er um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personals aus Technik und Verwaltung sowie weitere zwei stimmberechtigte Studierende erweitert.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

- (5) Der Studienbeirat tritt auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans oder auf Beschluss des Fakultätsrats in der Regel zweimal im Semester zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzutreten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 9 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Studienbeirat erfüllt die Aufgaben der Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerfRUB.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission berät die Fakultätsleitung, indem sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abgibt. Insbesondere kann sie planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen.
- (3) Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission entspricht der des Studienbeirats, ergänzt um zwei Studierende und eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personals aus Technik und Verwaltung (vgl. § 8 Abs. 3). Die Regelungen zum Vorsitz gelten entsprechend. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 HG an.
- (4) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt in der Regel einmal pro Semester, auf Bedarf öfter.

§ 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Die Fakultät für Geowissenschaften verfügt neben der Qualitätsverbesserungskommission nach § 9 über eine Evaluationskommission gemäß § 4 Evaluationsordnung der RUB (vgl. Fakultätsordnung § 8 Abs. 1). Die Kommissionen werden vom Fakultätsrat zu Beginn einer Wahlperiode bestellt.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüssen.
- (3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung der Dekaninnen und Dekane weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen und wieder auflösen bzw. entlassen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen vom Fakultätsrat behandelt werden.
- (4) Die Fakultäten bestellen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 25 VerfRUB. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

§ 11 Bibliothek

- (1) Die Fakultät für Geowissenschaften unterhält unter der Verantwortung des Rektorats einen dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gem. Art. 32 Abs. 1 VerfRUB.
- (2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion der Hochschulbibliothek.
- (3) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Be-

stand der Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

- (1) Die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 HG verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel beachtet die Dekanin oder der Dekan die vom Rektorat beschlossenen Prinzipien und Maßgaben. Darüber hinaus orientiert sich die Verteilung an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben. Weiter wird die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre berücksichtigt. Zu berücksichtigen sind gleichfalls die bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.
- (4) Die Verwaltung der von der Fakultät gem. Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel erfolgt durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Institute und gegebenenfalls anderen Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gemäß Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) Die Fakultät für Geowissenschaften betreibt gemäß Art. 29 VerfRUB, orientiert an den unterschiedlichen Ausrichtungen in Forschung und Lehre, zwei Institute: Das Geographische Institut (GI) und das Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik (GMG). Für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre müssen in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden. Das Institut GMG orientiert sich in Forschung und Lehre an naturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Das Institut GI hat sich in Forschung und Lehre als Brückenfach zwischen Natur- und Geisteswissenschaften etabliert. Die Fakultät bietet wissenschaftliche, berufsqualifizierende disziplinäre, deutsch- und englischsprachige 1-Fach-Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen sowie 2-Fach-Studiengänge an, unter anderem für die Lehrerbildung. Zwischen den beiden Instituten wird Lehraustausch gepflegt. In Wissenschaft und Forschung steht die Fakultät in regem Austausch mit ingenieur-, natur- und geisteswissenschaftlichen Nachbarkollegien.
- (2) Institute sowie ggf. weitere wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät für Geowissenschaften können in gleicher Weise auch zusammen mit anderen Fakultäten errichtet werden.
- (3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten. Für den Antrag auf Errichtung und Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät ist ein Beschluss des Fakultätsrats mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen notwendig. Mit dem Beschluss der Einrichtung sind die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelnen zu bestimmen.
- (4) Den Instituten sowie ggf. anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Geowissenschaften obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammengeschlossenen Fächer insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung, und

- die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.
- (5) In Angelegenheiten von Studiengängen, an deren inhaltlicher Gestaltung mehrere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind, arbeiten diese zusammen. Dies gilt insbesondere für die Koordination des überfachlichen, fachübergreifenden und fachdidaktischen Lehrangebots.
 - (6) Die Institute sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Geowissenschaften entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung ihrer Sachmittel in eigener Verantwortung. Der Fakultätsrat kann mit einfacher Mehrheit weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Erledigung an die Institute und ggf. anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät übertragen.
 - (7) Die Leitung des Geographischen Instituts obliegt einem Vorstand und die des Instituts für Geologie, Mineralogie und Geophysik einem Institutsrat. Ihnen gehören mehrheitlich alle dort tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an. Die drei Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden entsenden jeweils Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand bzw. Institutsrat. Die Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Vorstand beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.
 - (8) Der Vorstand bzw. der Institutsrat der Institute wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor sowie zwei Stellvertretungen im Geographischen Institut für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor, im Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik für eine Amtszeit von einem Jahr. Sie oder er vertritt das jeweilige Institut innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.
 - (9) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand in der Regel einmal im Vorlesungsmonat ein. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
 - (10) Einzelne Mitglieder des Vorstands können gegen die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes oder gegen Eilentscheide der Geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors den Fakultätsrat anrufen. Voraussetzung ist, dass der Versuch, die Angelegenheit durch die Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans im Wege der Beratung in einer Vorstandssitzung gütlich beizulegen, ohne Erfolg geblieben ist. In der Fakultätsratssitzung ist der Geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und dem Vorstandsmitglied oder den Vorstandsmitgliedern, auf dessen oder deren Initiative hin die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn der Fakultätsrat zu keiner Entscheidung gelangt, ist die Angelegenheit mit einer schriftlichen Stellungnahme der Betroffenen der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung zuzuleiten.
 - (II) Fristen und Termine für Institutsvorstand bzw. Institutsrat regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Institute.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung der Fakultät vom 20.08.1984 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften vom 08.07.2015.

Bochum, den 30.10.2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich